



Verfügung

**Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Jugendhof – Stiftung für anthroposophisch begründete Krisenbegleitung** besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 04. März 2013 und dem Handelsregistereintrag vom 15. April 2013 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon. Die Stiftung untersteht der zivilrechtlichen Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Innern EDI.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

III. Die Stiftung widmet sich in uneigennütziger Weise der Jugend- und Sozialfürsorge, indem sie den Aufbau und die Förderung von stationären und ambulanten Kriseninterventions-, Reintegrations- und Therapie-Massnahmen unter Einbezug der von Rudolf Steiner angeregten anthroposophischen Forschung und Erkenntnis bezweckt. Das Angebot soll sich vor allem an Jugendliche und junge Erwachsene richten (Urkunde, Art. 4).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Stiftungsmittel auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen ist (Urkunde, Art. 8), rechtfertigt es sich, die Stiftung gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG ab Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegende Stiftungsurkunde. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Die **Jugendhof – Stiftung für anthroposophisch begründete Krisenbegleitung**, mit Sitz in Wetzikon, wird mit Wirkung ab Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.
4. Mitteilung an:
  - a) die Jugendhof – Stiftung für anthroposophisch begründete Krisenbegleitung, Frau Rahel Wepfer, Herrn Peter Kunz, Hof Breitlen 5, 8634 Hombrechtikon, zuhanden der Stiftung,
  - b) das Steueramt Wetzikon,
  - c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den  
rao/sts

30. Jan. 2014

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Die juristische Sekretärin:

Versandt am:

30. Jan. 2014

  
lic.iur. Olina Ramer